

Satzung

der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- 1.) Die Stiftung führt den Namen
"Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen"
- 2.) Sie hat ihren Sitz in der Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Stiftung soll in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts geführt werden.

§ 2 Stiftungszweck

- 1.) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung von mildtätigen Zwecken. In diesem Rahmen will die Stiftung einen Beitrag zur nachhaltigen Intensivierung der Krebsbekämpfung im Kindes- und Jugendalter leisten durch Förderung und Unterstützung der diesbezüglichen Wissenschaft und Forschung sowie der personellen und sachlichen Ausstattung im wesentlichen an der Universität Tübingen. Die Stiftung dient der Unterstützung von Heil-, Reha- und Erholungsmaßnahmen in geeigneten Einrichtungen für krebskranke Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Angehörige sowie den Trägern dieser Einrichtungen. Die Stiftung verfolgt insbesondere den Zweck der psychischen und sozialen Hilfe und Nachsorge für Familien krebskranker Kinder in der Form der offenen Fürsorge.

2.) Die Stiftung verwirklicht den Satzungszweck durch Finanzhilfen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Stiftungszwecks tätig sind (z.B. der Uniklinik Tübingen zur Verbesserung der steuerbegünstigten Krankenversorgung durch Finanzierung von Personal- und Sachkosten), durch Unterstützung und Förderung von im Sinne des Stiftungszweckes bedürftigen Personen (in Übereinstimmung mit §53 AO) z.B. durch Finanzhilfen zur medizinischen und sozialen Pflege und Rehabilitation, sowie durch finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen. Der Stiftungszweck wird weiterhin verfolgt durch Hilfestellung, Unterstützung und Beratung von Einzelfällen, um die durch Krebserkrankungen entstandene familiäre Notsituationen zu lindern.

Die Stiftung kann Forschung zur pädiatrischen Onkologie auch über die Deutsche Leukämie Forschungshilfe (DLFH) fördern und andere Initiativen für krebskranke Kinder in begründeten Fällen unterstützen, soweit ihre Mittel und die Aufgaben in Tübingen dies zulassen.

3.) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1.) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst DM 400.000,-.
- 2.) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- 3.) Die Stiftung darf in Durchführung ihrer Zweckbestimmung von dritter Seite Zu-
stiftungen entgegennehmen, soweit nicht dadurch die steuerliche Begünstigung
der Stiftung beeinträchtigt wird.

§ 5 Ertragnisverwendung

- 1.) Die Erträge der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ver-
wendet werden.
- 2.) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des
Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 3.) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Ge-
meinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- 4.) Erlangt die Stiftung durch Zuwendungen oder Zustiftungen andere Vermögens-
gegenstände als Bargeld, so darf der Vorstand diese Gegenstände veräußern und
den Erlös der Stiftung zuführen, wenn die Veräußerung keinen wirtschaftlichen
Nachteil für die Stiftung begründet. Der Beschluß zur Veräußerung erfordert Ein-
stimmigkeit.

§ 6 Stiftungsorgane

- 1.) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

- 2.) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vorstands einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen, welche ihnen aus Anlaß ihrer Tätigkeit entstehen.

§ 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Der jeweilige Schatzmeister (Kassier) des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen Aktionsgemeinschaft der Familien ist Mitglied kraft Amtes. Ein weiteres Mitglied sollte Vorstandsmitglied (incl. erweitertem Vorstand) des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen Aktionsgemeinschaft der Familien sein. Insgesamt müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstands Mitglieder des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen Aktionsgemeinschaft der Familien sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Vorstand des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen Aktionsgemeinschaft der Familien bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Vorstandsmitglieder der Stiftung bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestellt der Vorstand des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen Aktionsgemeinschaft der Familien einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- 3.) Die Stiftung wird nach außen ausschließlich durch den Vorstand vertreten, dabei vertritt der Vorsitzende die Stiftung alleine, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
- 4.) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen jährlich ein.
- 5.) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere
- die Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungserträge und den Haushaltsplan
 - die Bestellung des Abschlußprüfers
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes

- die Überwachung der Vermögensverwaltung
- die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung

6.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand erneut. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Beirat

- 1.) Der Vorstand kann einen Beirat mit bis zu sieben Personen einrichten und gegebenenfalls eine Geschäftsordnung erlassen.
- 2.) Der Beirat berät den Vorstand in Fragen des medizinischen/klinischen Förderprogramms und wirkt bei der Vergabe von Fördermitteln mit.
- 3.) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- 4.) Der Beirat ist berechtigt, im Rahmen der Beratung des Vorstandes in allen Fragen des Förderprogramms eigene Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9 Satzungsänderungen/ Auflösung

- 1.) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand für die Stiftung einen neuen Zweck bestimmen oder ihre Auflösung beschließen. Bei einer Änderung des Stiftungszwecks muß der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- 2.) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder der Auflösung der Stiftung erfordern Einstimmigkeit.

- 3.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen Aktionsgemeinschaft der Familien, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

- 1.) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf ihren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung umfassend zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert binnen 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres der Jahresabschluß vorzulegen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- 2.) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 11 Verhältnis zur Finanzbehörde

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vorher eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Tübingen, den 31.1.03

.....
Gez. Prof. Dr. Stahl

Diese, von ihrer ursprünglichen Form vom 6.10.98 geänderte Satzung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt am 12.2.03. Unterschrieben durch den Ltd. Regierungsdirektor Hummel.

Das Aktenzeichen lautet Nr. 15-1/0563-60 Tü.